

## Satzung

### Stadt- und Kreisfachverband Radsport Leipzig e.V.

-beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.01.2015-

#### A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

##### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Stadt- und Kreisfachverband Radsport Leipzig e.V.“ (im nachfolgenden: SKR Leipzig).
- (2) Der SKR Leipzig hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.
- (3) Er ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Verein, der parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2 Zweck des SKR Leipzig

- (1) Der SKR Leipzig verfolgt die Förderung des Radsports und die Förderung des Jugendradsports in den politischen Grenzen des Direktionsbezirkes Leipzig und in der Stadt Leipzig.
- (2) Dem Verein obliegt die Vertretung seiner Mitglieder und Abteilungen insbesondere in der Stadt Leipzig und im Land Sachsen.
- (3) Die Pflege und Entwicklung des Kinder- und Jugendradsports ist besonderes Anliegen des Vereins.
- (4) Schwerpunktaufgaben sind:
  - Schaffung der Voraussetzungen und Sicherung eines Übungs- und Trainingsbetriebes für alle Bürger der Stadt Leipzig und die Bewohner der umliegenden Städte und Gemeinden,
  - Planung und Organisation eines vielfältigen Wettkampfbetriebes,
  - Förderung des Kinder- und Jugendradsports.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein kann zur Realisierung seiner Aufgaben Anstellungsverhältnisse mit dafür geeigneten Personen abschließen.
- (6) Eine Änderung des Statuts der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt Leipzig an.

### § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SKR Leipzig kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Institutionen erwerben, sofern dies mit dem Zweck des SKR Leipzig im Einklang steht.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Mitglieder des SKR Leipzig und Grundsätze zur Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche** Mitglieder des SKR Leipzig können natürliche Personen werden und eingetragene Vereine oder Abteilungen von eingetragenen Vereinen, denen die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt zuerkannt wurde und die den Radsport als Bestandteil ihrer Sportart ausüben.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins bzw. die entsprechende Abteilungsleitung.

- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch ist von der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung des SKR Leipzig zu entscheiden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Streichung bzw. Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einer Frist von ein Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) wiederholt und massiv gegen die Satzung, eine Ordnung oder sonstige Bestimmungen des Vereins verstößt,
  - b) die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt hat oder
  - c) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (4) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den SKR Leipzig,
  - b) durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen diese Satzung.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des SKR Leipzig. Er bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den SKR Leipzig erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an.
- (2) Rechte eines Mitglieds, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung.

## **§ 9 Finanzwirtschaft**

- (1) Der SKR Leipzig finanziert seine Tätigkeit durch
  - a) Beiträge,
  - b) Spenden,
  - c) Zuwendungen.
- (2) Das Erheben und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- (3) Neben der Mitgliedsgebühr ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Die Finanzwirtschaft des SKR Leipzig wird durch eine Finanzordnung geregelt.

## C. Die Organe des SKR Leipzig

### § 10 Organe des SKR Leipzig

Die Organe des SKR Leipzig sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand des SKR Leipzig.

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

### § 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Der Vorstand wird im Abstand von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Rücktritt, durch Tod oder Amtsenthebung vorzeitig aus seinem Amt, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (3) Alle Mitglieder der Organe des SKR Leipzig erhalten Aufwendersersatz gemäß der gesetzlichen Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den SKR Leipzig entstanden sind. Näheres dazu regelt die Finanzordnung des SKR Leipzig.

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die in der Regel jährlich stattfindet und mit einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Änderung der Satzung,
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins,
  - Auflösung des Vereins,
  - Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichts,
  - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des SKR Leipzig oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt oder
  - mindestens ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (7) Personelle Vorschläge für Wahlen müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie Delegierte von Vereinen und Institutionen die als ordentliches Mitglied beim SKR Leipzig geführt werden. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur persönlich Anwesende. Abwesende sind wählbar, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt.
- (11) In den Vorstand sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.
- (12) Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Wahl erfolgen.
- (13) Außerordentliche Mitglieder haben bei Wahlen und bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen kein Stimmrecht.
- (14) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (15) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden oder Schatzmeister oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SKR Leipzig besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stv. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister

- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz (1) a - c werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Im Rechtsverkehr gemäß § 26 BGB wird der SKR Leipzig durch seinen Vorsitzenden / von der Vorsitzenden mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten oder vom stellvertretenden / von der stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den SKR Leipzig nach Maßgabe dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit die Vereinsinteressen erfordern.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Zur Unterstützung seiner Arbeitsaufgaben kann der Vorstand Referenten berufen. Die Referenten nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (7) Weibliche Vorstandsmitglieder oder Referenten führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

#### **§ 14 Beschlüsse, Protokolle**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Alle Protokolle werden im Vorstand verwahrt.

#### **§ 15 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Arbeit des Vereins werden Ordnungen erarbeitet. Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

### **D. Vereinsleben**

#### **§ 16 Datenschutz**

- (1) Den Organen des SKR Leipzig und sonst für den SKR Leipzig tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Diese Pflicht besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit dieser Personen für den SKR Leipzig.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Die Kassenführung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung im Abstand von 3 Jahren zu wählende Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres beauftragtes Vorstandmitglied, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde 08.01.2015 durch die Mitgliederversammlung des SKR Leipzig beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, 03.02.2015